POLITISCHE GEMEINDE KESSWIL

Öffentliche Bekanntmachung und Planauflage

Schutz vor Oberflächenabfluss – Etappe 2; öffentliche Bekanntmachung und Planauflage gemäss § 18 des Gesetzes über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (WBSNG; RB 721.1)

Die Politische Gemeinde Kesswil plant zum Schutz des östlichen Siedlungsgebiets vor Oberflächenabfluss verschiedene bauliche Massnahmen.

Gegenstand der vorliegenden öffentlichen Auflage ist die *Etappe 2* des Gesamtprojekts. Diese umfasst den Ausbau und die Anpassung der SBB-Gräben Ost und West sowie die Ableitung des Oberflächenwassers von der bereits realisierten Unterquerung des SBB-Trassees über eine neue Leitung in der Rietwiesenstrasse bis in den Bodensee.

Die weiteren Massnahmen des Gesamtprojekts, insbesondere die Massnahmen der Etappe 3, sind in den Projektunterlagen lediglich informativ dargestellt und bilden nicht Gegenstand der vorliegenden öffentlichen Auflage.

Frist und Ort
Die Projektunterlagen und der genehmigte Kostenteiler liegen während 20 Tagen, von Freitag, 20. November bis Donnerstag, 10. Dezember 2026, bei der Gemeindeverwaltung Kesswil, Hafenstrasse 1, 8593 Kesswil, öffentlich auf und können während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten sowie digital unter www.kesswil.ch eingesehen werden.

Rechtsmittel
Wer durch das Projekt oder den Kostenteiler der Etappe 2 berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist beim Gemeinderat Kesswil, Hafenstrasse 1, 8593 Kesswil, Einsprache erheben.

Kesswil, 20. November 2026 Gemeinderat Kesswil